

9. *fordert* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und multilaterale Institutionen *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Süd-Süd-Zusammenarbeit durchgängig und wirksam in die Konzipierung, Formulierung und Durchführung ihrer regulären Programme einzubeziehen, und eine Erhöhung der für die Süd-Süd-Zusammenarbeit veranschlagten personellen, technischen und finanziellen Ressourcen zu erwägen;

10. *erkennt an*, dass zusätzliche Ressourcen für die Verstärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit mobilisiert werden müssen, und bittet in diesem Zusammenhang alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder, Beiträge zur Unterstützung dieser Zusammenarbeit zu entrichten, unter anderem an den Pérez-Guerrero-Treuhandfonds für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und den Freiwilligen Treuhandfonds für die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Fonds diese Mittel weiterhin wirksam nutzen müssen, und beschließt, den letztgenannten Fonds, solange dieser besteht, in die Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten einzubeziehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in die Tagesordnung der dreizehnten Tagung des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern einen Sonderteil zur Begehung des fünf- und zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern²⁰² aufzunehmen.

RESOLUTION 57/264

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/533, Ziffer 19)²⁰³.

57/264. Bericht über die menschliche Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/201 vom 21. Dezember 2001 über die dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/123 vom 19. Dezember 1994 über das Entwicklungsprogramm und den *Bericht über die menschliche Entwicklung*,

in Bekräftigung der vom Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen verabschiedeten Beschlüsse 94/15 vom 10. Juni 1994²⁰⁴ und 95/24 vom 16. Juni 1995²⁰⁵ über den *Bericht über die menschliche Entwicklung*,

in Anbetracht dessen, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen den *Bericht über die menschliche Entwicklung* finanziert, veröffentlicht, herausgibt, fördert und international verbreitet,

in der Erkenntnis, dass der *Bericht über die menschliche Entwicklung* ein wichtiges Instrument ist, um die Öffentlichkeit überall auf der Welt für Fragen der menschlichen Entwicklung zu sensibilisieren,

daran erinnernd, dass der *Bericht über die menschliche Entwicklung* das Ergebnis eines unabhängigen gedanklichen Prozesses ist und dass die Grundsatzpolitik für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen nach wie vor von den Mitgliedstaaten festgelegt wird,

1. *stellt fest*, dass der *Bericht über die menschliche Entwicklung* ein für sich allein stehendes, gesondertes Werk ist, bei dem es sich nicht um ein offizielles Dokument der Vereinten Nationen handelt, und dass die Grundsatzpolitik für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen nach wie vor von den Mitgliedstaaten festgelegt wird;

2. *begrüßt* den vom Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen verabschiedeten Beschluss 2002/18 vom 27. September 2002 über die Programmierungsregelungen für den Zeitraum 2004-2007, mit dem ein jährlicher Festbetrag aus planmäßigen Mitteln für die Finanzierung des Büros für den Bericht über die menschliche Entwicklung veranschlagt wurde;

3. *bekräftigt* den Beschluss 94/15 des Exekutivrats²⁰⁴, mit dem der Rat den Beschluss des Administrators begrüßte, den Konsultationsprozess mit den Mitgliedstaaten und anderen in Betracht kommenden internationalen Organen zu verbessern, mit dem Ziel, die in dem *Bericht über die menschliche Entwicklung* angewandten Methoden zu verfeinern und so die Qualität und Genauigkeit des Berichts zu verbessern, ohne dabei seine redaktionelle Unabhängigkeit in Frage zu stellen;

4. *bekräftigt außerdem*, dass die Ausarbeitung des *Berichts über die menschliche Entwicklung* auf neutrale und transparente Weise, in voller und wirksamer Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und unter gebührender Berücksichtigung

²⁰² *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

²⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁰⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 15* (E/1994/35/Rev.1).

²⁰⁵ *Ebd.*, 1995, *Supplement No. 14* (E/1995/34).

der Unparteilichkeit der Quellen und ihrer Nutzung erfolgen soll;

5. *bittet* den Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, ab 2003 einen gesonderten Tagesordnungspunkt zu dem Bericht über die menschliche Entwicklung in seinen jährlichen Arbeitsplan aufzunehmen, um den Konsultationsprozess mit den Mitgliedstaaten hinsichtlich des *Berichts über die menschliche Entwicklung* zu verbessern, mit dem Ziel, die Qualität und Genauigkeit des Berichts zu verbessern, ohne seine redaktionelle Unabhängigkeit in Frage zu stellen, und die volle Durchführung dieser Resolution sicherzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung in dem entsprechenden Abschnitt des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats über seine Arbeitstagung 2003 über die Durchführung dieser Resolution Bericht erstattet wird.

RESOLUTION 57/265

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/534, Ziffer 14)²⁰⁶.

57/265. Einrichtung des Weltsolidaritätsfonds

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/210 vom 20. Dezember 2000 und 56/207 vom 21. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰⁷,

unter Betonung der Ziele der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006), der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung²⁰⁸ und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung²⁰⁹, der Politischen Erklärung, die von der Generalversammlung auf ihrer vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf abgehaltenen vierundzwanzigsten Sondertagung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt" verabschiedet wurde²¹⁰, und des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010, das auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Na-

tionen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde²¹¹,

unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²¹², die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²¹³ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²¹⁴,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Vorschlag zur Einrichtung eines Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung²¹⁵,

1. *macht sich* den Beschluss des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung *zu eigen*, einen Weltsolidaritätsfonds zur Armutsbekämpfung und zur Förderung der sozialen und menschlichen Entwicklung in den Entwicklungsländern einzurichten, unter Hervorhebung des freiwilligen Charakters der Beiträge und der Notwendigkeit, Überschneidungen mit bestehenden Fonds der Vereinten Nationen zu vermeiden, und neben den Regierungen verstärkt den Privatsektor und Einzelpersonen für die Finanzierung der diesbezüglichen Bemühungen zu gewinnen, wie im Durchführungsplan von Johannesburg²¹⁴ vorgesehen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu beauftragen, auf der Grundlage dieser Resolution und gegebenenfalls der in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen betreffend die Mechanismen, Modalitäten, Aufgabenteilung, Mandate und Führungsgrundsätze für den Fonds²¹⁵ die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Weltsolidaritätsfonds umgehend seine Tätigkeit als ein Treuhandfonds des Programms aufnehmen kann, der den vom Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen erlassenen Finanzvorschriften unterliegt;

3. *beschließt*, dass der Weltsolidaritätsfonds von den Regierungen von Entwicklungsländern gestellte Anträge auf die Finanzierung von Projekten zur Armutsmilderung, einschließlich Initiativen von Gemeinwesenorganisationen und kleinen Einrichtungen des Privatsektors, unterstützt wird;

²⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁰⁷ Siehe Resolution 55/2.

²⁰⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

²⁰⁹ Ebd., Anlage II.

²¹⁰ Resolution S-24/2, Anlage, Abschnitt 1.

²¹¹ A/CONF.191/11.

²¹² Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²¹³ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²¹⁴ Ebd., Resolution 2, Anlage.

²¹⁵ A/57/137.